



Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096 Teil 2

der Hochschule Rhein-Waal

für den Campus Kleve

Der Teil B der Brandschutzordnung (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Bereichen aufhalten (z. B. Beschäftigte, Mitarbeiter*innen, Studierende).

Inhalte der Brandschutzordnung

- a) Zweck und Geltungsbereich
- b) Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löscheversuche unternehmen
- l) Zu berücksichtigende Besonderheiten
- m) Anhang
 - Lageplan mit Sammelplätze
 - Freizuhaltende Flächen bei temporärer Möblierung Hörsaalzentrum
 - Freizuhaltende Flächen bei temporärer Möblierung Mensa

a) Zweck und Geltungsbereich

Der Teil B der Brandschutzordnung ist verbindlich für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung des Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend an der Hochschule Rhein Waal (folgend HSRW genannt) aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen). Der Teil B der Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz an der Hochschule Rhein-Waal, im Folgenden „HSRW“ genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen sowie allen extern angemieteten Liegenschaften. Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der HSRW, sowie an alle hier tätigen Firmen und Einrichtungen welche sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Sie sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen.

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Feuerwehr benachrichtigen

NOTRUF 112

**Druckknopfmelder
betätigen!**

Wer meldet ?

Wo brennt es ?

Was brennt ?

Wieviele Verletzte ?

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete und hilflose
Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten

Fluchtweg folgen

Auf Anweisungen achten

Sammelstelle aufsuchen

Aufzüge NICHT benutzen!

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher oder
Löschschlauch benutzen
falls gefahrlos möglich

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

Feuerwehr benachrichtigen



NOTRUF 112

Druckknopfmelder
betätigen!

Wer meldet ?
Wo brennt es ?
Was brennt ?
Wieviele Verletzte ?

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete und hilf-
lose Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtweg folgen
Auf Anweisungen achten
Sammelstelle aufsuchen

Aufzüge NICHT benutzen!

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher
benutzen
falls gefahrlos
möglich

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

Feuerwehr benachrichtigen



NOTRUF 112

Druckknopfmelder
Hausalarm betätigen!

Wer meldet ?
Wo brennt es ?
Was brennt ?
Wieviele Verletzte ?

2. In Sicherheit bringen

Gefährdete und hilf-
lose Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtweg folgen
Auf Anweisungen achten
Sammelstelle aufsuchen



Aufzüge NICHT benutzen!

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher
benutzen
falls gefahrlos
möglich

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

Feuerwehr benachrichtigen

NOTRUF 112



Wo brennt es?
Was ist passiert?
Wie viele Verletzte?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete und hilflose Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
Auf Anweisungen achten
Sammelstelle aufsuchen

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
falls gefahrlos möglich

c) Brandverhütung



In allen Räumen der HSRW besteht ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Zigaretten- und Tabakreste sind in die dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehälter abzulegen.



Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brennarbeiten, Kerzen, etc.) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal. Weiterhin sind Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor), soweit die Mitarbeiter*innen sowie Studierende unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden, zulässig.



In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, dürfen keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den Bestimmungen des VDE die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen.

In Technikräumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabestationen, Medienschränken, Zwischendecken, Energiekanälen etc.) dürfen keine brennbaren Materialien - auch nicht vorübergehend - gelagert werden.

Elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowelle etc.) müssen kippstabil aufgestellt werden. Alle elektrischen Geräte sind vor der ersten Inbetriebnahme gemäß DGUV Vorschrift 3 zu prüfen. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) und auf einer nicht brennbaren Unterlage (z.B. Fliesen, Glasplatte) aufzustellen.

Die Aufstellung und Benutzung privater elektrifizierter Geräte ist grundsätzlich untersagt.

Die Verwendung von mehreren Mehrfachsteckleisten und/oder Verlängerungskabeln hintereinander (Kaskadierung) ist verboten.

Gashaupthähne sind bei Nichtgebrauch des Gases zu schließen.

Gasflaschen und Druckgasbehälter müssen in speziellen brandgeschützten Lagerräumen (Sicherheitsschränke gemäß TRGS-510) aufbewahrt werden. Die Lagerung in Arbeitsräumen, Fluren, Treppenträumen, Flucht- und Rettungswegen ist nicht erlaubt.

Sämtliche Gasflaschen in Laboratorien, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen gearbeitet wird, müssen in speziellen brandgeschützten Sicherheitsschränken untergebracht sein. Alternativ ist auch eine Gasversorgung über fest verrohrte Leitungen von außerhalb möglich.

In der vorlesungsfreien Zeit müssen Druckgasflaschen, die nicht in wissenschaftlichen Versuchen installiert sind, in Sicherheitsschränken gelagert werden.

Für den Umgang mit Gasflaschen, sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Beschäftigte, die mit Gasflaschen arbeiten, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.

Verpackungsmaterialien (Paletten, Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Beschäftigten unverzüglich über die Wertstoffsammelstellen der Wiederverwertung zuzuführen. Sie dürfen auch nicht vorübergehend in Laboratorien, Fluren, Aufzugsvorräumen, etc. aufbewahrt werden.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden, falls vorhanden mit Betätigung des Not-Aus Schalters. Bei Ausnahmen müssen alle Geräte den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb genügen.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Umgang und Lagern von brennbaren Stoffen und Abfällen, bei Arbeiten in Laboratorien sowie bei allen Arbeiten geboten, bei denen Brände entstehen können, z. B. bei Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten.

Bei Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten – insbesondere durch Fremdfirmen - ist zu beachten, dass diese nur nach vorheriger Genehmigung durchgeführt werden dürfen (Heißarbeitserlaubnis). Bei Fremdfirmen hat der Auftragnehmer, intern der Verantwortliche, die Erlaubnis einzuholen. Die Erlaubnis ist beim Facility Management zu beantragen. Die Vorlage für die Erlaubnis ist unter folgendem Link hinterlegt: <https://sharepoint.hochschule-rhein-waal.de/vti/bin/QMPortal/QMPortalService.svc/GetFileById/57>

d) Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird durch verschiedene bauliche Anlagen verhindert bzw. eingeschränkt.

Brand- und Rauchschutztüren

Brand- und Rauchschutztüren haben die Aufgabe Brandabschnitte auszubilden um einen Brand und den damit verbundenen tödlichen Rauch auf einen definierten Abschnitt zu begrenzen. Sie sind in Flurbereichen oder Treppenträumen entsprechend gekennzeichnet. Auch Türen von Räumen mit erhöhter Brandlast können als Brand- bzw. Rauchschutztür ausgebildet sein (z.B. Technikräume, Kopierräume, Lager- und Abfallräume).

Damit die Türen ihre Funktion erfüllen können sind diese, sofern sie nicht über eine Feststellanlage mit Rauchmelder gesteuert werden, unbedingt geschlossen zu halten. Die Feststellanlage löst im Brandfall bei Rauchmelder gesteuerten Türen das automatische Schließen der Türen aus. Das Offenhalten durch Keile, Schnüre, Feuerlöscher u. ä. ist verboten. Ebenso das Aushängen, Verändern oder Beschädigen von Türschließmechanismen oder der Tür selbst.

Die Zugänge zu den Installationsschächten, Technikräumen und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen ggf. schnell Gas, Druckluft, Strom, Wasser usw. abgeschaltet werden.

Durch unkontrollierte Handlungen oder nicht Beachten von Vorschriften können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt und große Teile eines Gebäudes oder Personen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Rauchabzug

Bitte betätigen Sie, soweit gefahrlos möglich, in verrauchten Bereichen die Bedienstellen (Druckknöpfe) und öffnen Sie die Rauchabzugseinrichtungen.

Die Bedienstellen befinden sich in der Regel vor den Räumen, in deren Schleusen oder in bzw. vor den Treppenraum und sind deutlich gekennzeichnet. Durch die Auslösung werden die Luken geöffnet, so dass giftiger Rauch und Hitze abziehen kann.



Treppenträume

Halten Sie Türen zu Treppenträumen, auch im Brandfall und bei der Flucht, immer geschlossen damit kein Brandrauch in den Treppenraum eindringen kann. Keilen Sie Türen nicht auf und blockieren Sie die Türen nicht.

Besonderheiten

In den Gebäuden 2, 3, 11, 12, 13 und 18 befindet sich jeweils nur ein Treppenraum, der als Sicherheitstreppenraum ausgebildet ist. Der Sicherheitstreppenraum und die Sicherheitsschleuse haben eine eigene Lüftungsanlage, die so konzipiert ist, dass Feuer und Rauch nicht in Schleuse oder Treppenraum eindringen können (Überdruckbelüftungsanlage).

e) Flucht- und Rettungswege

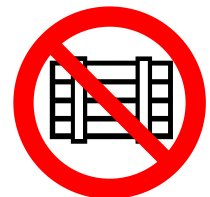
Jede anwesende Person hat sich über die für ihren Aufenthaltsort in Frage kommenden Rettungswege zu informieren. Diese sind aus den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen, die in den Gebäuden der HSRW deutlich erkennbar ausgehängt sind.



Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Türen, Notausgänge, etc.) sind ständig in voller Breite freizuhalten.

Das Einbringen von leicht entflammbaren Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen ist verboten. Abstellen von brennbaren Gegenständen aller Art z. B. Geräte, Kartonagen, Paletten etc. ist verboten.

Elektrische Geräte wie Drucker, Fax, Kopierer etc. dürfen nur in den Service Points (verglaste Bereiche) aufgestellt werden. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden. Dazu gehören auch Bereiche vor und hinter Ausgangs- und Notausgangstüren.



Feuerwehruzufahrten



Die gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten (Feuerwehrhinweisschilder) und die Feuerwehrebewegungszonen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die HSRW ist verpflichtet, die Feuerwehruzufahrten und die dazu gehörenden Bewegungsflächen frei zu halten und ggf. das Abschleppen falsch parkender Fahrzeuge zu veranlassen. Auch kurzfristiges Parken ist auf diesen Flächen verboten!

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Jede Person hat sich an ihrem Aufenthaltsort über die örtlichen Melde-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren. Dazu gehören z.B. der Druckknopfmelder (Druckknopfmelder Rot > Brandmelder oder Druckknopfmelder Blau > Hausalarm), Notruftelefone, Feuerlöscher, Löschdecke, Not – Aus Schalter sowie Not- und Augenduschen. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten. Sie dürfen auch nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

Meldeeinrichtungen

An der HSRW kann über folgende Meldeeinrichtungen eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgen:

Gebäude 1, 13, 18, 20



Druckknopfmelder Rot (Brandmelder): Dieser wird durch Eindrücken ausgelöst. Es erfolgt eine direkte Alarmierung der Feuerwehr. Parallel dazu erfolgt eine Durchsage (deutsch/englisch) für das jeweilige Gebäude. Gleichzeitig werden die Räumungshelfer*innen durch die Campusaufsicht mit einer Durchsage alarmiert. Diese unterstützen bei der Räumung und Durchsuchung des Gebäudes.

Es ist immer zusätzlich eine telefonische Alarmierung über die **Notrufnummer 112** durchzuführen und die Campusaufsicht zu informieren (intern: 333, Mobil: 02821 80673 333).

Bei jedem Alarm ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungsweg zu verlassen.

Brandmeldeanlage: Optische Rauchmelder bzw. Wärmemeldern reagieren bei Rauchentwicklung bzw. extremen Temperaturunterschieden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Hier erfolgt eine automatische Alarmierung der Feuerwehr und Auslösung des Alarms (Räumungsanweisungen).

Gebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17



Druckknopfmelder Blau (Hausalarm): Dieser wird durch Eindrücken ausgelöst. Es wird der Hausalarm ausgelöst und es erfolgt eine Durchsage (deutsch/englisch) für das jeweilige Gebäude. Gleichzeitig werden die Räumungshelfer*innen durch die Campusaufsicht mit einer Durchsage alarmiert. Diese unterstützen bei der Räumung und Durchsuchung des Gebäudes.

Die Feuerwehr wird NICHT direkt alarmiert.

Insbesondere hier ist immer eine telefonische Alarmierung über die **Notrufnummer 112** durchzuführen und die Campusaufsicht zu informieren (intern: 333, Mobil: 02821 80673 333).

Bei jedem Alarm ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

Besonderheiten:

Gebäude 2a

Das extern angemietete Gebäude 2A verfügt über eine flächendeckende Brandmeldeanlage, die nicht zur Feuerwehr aufgeschaltet ist. Diese ist nur für die interne Alarmierung.

Gebäude 5a

Das extern angemietete Gebäude 5a hat keine automatische Alarmierungsanlage. Die Alarmierung erfolgt über mündliche Zurufe im Gebäude.

Zusätzlich ist **immer** eine telefonische Alarmierung über die **Notrufnummer 112** durchzuführen und die Campusaufsicht zu informieren (intern: 333, Mobil: 02821 80673 333).



Wenn Sie einen Brand entdecken zusätzlich immer über Notruf **112** die Feuerwehr alarmieren und die Campusaufsicht in Kleve zu informieren (intern: 333, Mobil: 02821 80673 333).

Löscheinrichtungen



Feuerlöscher befinden sich in Fluren, Laboratorien, Werkstätten, Lagerbereichen sowie in einzelnen Räumen. Ihre Standorte sind mit Piktogrammen deutlich sichtbar gekennzeichnet.

In Laboratorien, Lagerbereichen und einzelnen Räumen befinden sie sich meist in Türrnähe. Jede/r Beschäftigte/r ist angehalten sich über die Standorte der Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes zu informieren. Die Standorte können dem Flucht- und Rettungsplan entnommen werden. Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt werden und müssen frei zugänglich sein.

Informieren Sie sich rechtzeitig über geeignete Löschmittel. An der HSRW werden überwiegend Wasser, Schaum, Fettbrand und CO₂- Löscher eingesetzt.

Informieren Sie sich über die Bedienung und Handhabung der Feuerlöscher (Aufdruck der Bedienungsanleitung auf dem Feuerlöscher).

Als Löschmittel für Entstehungsbrände können auch „alltägliche“ Flüssigkeiten wie z.B. Mineralwasser, Kaffee, Blumenwasser bei Bränden von glutbildenden Stoffen (Brandklasse A) eingesetzt werden.

Für Fettbrände dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die für Fettbrände (Brandklasse F) geeignet sind.

Löschdecken/ Weitere Geräte der Brandbekämpfung



Sie befinden sich z.B. in einigen Laboratorien und Werkstätten. Sie werden in roten Boxen/Kästen aufbewahrt und können bei Personen-, sowie Entstehungsbränden eingesetzt werden.

In einigen Laboren steht Löschsand für Metall- oder Chemikalienbrände zur Verfügung.

Wandhydranten



Im Gebäude 1 (Hörsaalzentrum) sind ergänzend zu den Feuerlöschern Wandhydranten vorhanden (Typ S).

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Personenschutz geht vor Sachschutz

Brand melden

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich zu melden!

Druckknopfmelder Rot (Brandmelder)

oder

Druckknopfmelder Blau (Hausalarm) betätigen

Diese befinden sich in der Regel in oder vor den Treppenträumen, an den Hörsaalaustritten und an den Ausgängen ins Freie. Genaue Angaben sind dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.

Die Meldung durch den Druckknopfmelder ROT oder BLAU ist immer zusätzlich auch eine telefonische Alarmierung durchzuführen.

Feuerwehr alarmieren

Von allen Telefonen : **112**



Falls es die Umstände zulassen, melden Sie einen Brand zusätzlich an die Campusaufsicht Campus Kleve (intern:333, Mobil Tel. 02821 80673 333). Versuchen Sie einen Entstehungsbrand mit geeigneten Mitteln nur zu bekämpfen wenn dies für Sie gefahrlos möglich ist.

h) Brand melden



Notruf 112

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung ggf. eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

Wo brennt es?



Gebäude, Ebene, Raumnummer. Die Raumnummern finden Sie auf der Innenseite der jeweiligen Raamtür. Alle Beschäftigten müssen stets genaue Angaben zu ihrem Standort machen können. Hierzu ist es zweckmäßig, diese Angaben in unmittelbarer Nähe des Telefons verfügbar zu halten.

Was brennt?

Art und Umfang des Brandes, mögliche besondere Gefährdungen, z.B. Chemikalien, Druckgasflaschen, elektrische Hochspannung, elektrische Schaltanlagen.

Wie viele Personen sind verletzt?

Welcher Art und Schwere sind die Verletzungen?

Wer meldet?

Name der meldenden Person

Warten Sie auf Rückfragen!

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält. Die Feuerwehr beendet alle Gespräche!

Feuerwehr und Rettungsdienst einweisen! Warten Sie an der Einfahrt zu den Gebäuden auf die Feuerwehr oder den Rettungsdienst und weisen diese ein.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung eines Brandalarms erfolgt innerhalb eines Gebäudes mittels einer Sprachdurchsage. Sie stellt eine unverzügliche Aufforderung zum Verlassen des Gebäudes dar. Bitte umgehend Telefongespräche abbrechen; laufende Apparaturen, Gas, Strom, Wasser (nicht Kühlwasser) abschalten; Türen und Fenster schließen, aber nicht abschließen.

In Gebäude 20 ertönt im Alarmfall eine Sirene.

In Gebäude 5a sind den mündlichen Anweisungen der Räumungshelfer*innen für die Evakuierung des Gebäudes Folge zu leisten.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

j) In Sicherheit bringen

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone bringen
Brandschutztüren und Rauchschutztüren, soweit nicht über Melder ausgelöst, schließen, aber nicht abschließen. Fenster und Türen am Arbeitsplatz oder im Brandraum, wenn möglich, verschließen (wichtig: nicht verriegeln).

**Im Brandfall
Aufzüge nicht benutzen
Erstickungsgefahr!**

Aufzüge nicht benutzen, da akute Erstickungsgefahr besteht! Die Aufzüge fahren im Brandfall nur noch bis ins Erdgeschoß (bzw. in ein nicht verrauchtes Geschoß) und stellen dann ihre Funktion ein. Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen! Informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf.



Alle anwesenden Personen müssen zum Verlassen des Gebäudes angehalten werden. Alle Geräte sind abzuschalten (Betätigen der Notschalter, Ziehen der Stecker). Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

Falls der erste Fluchtweg in Folge von Brandrauch nicht nutzbar ist, muss der zweite Fluchtweg genutzt werden.

Wenn alle baulichen Fluchtwege unpassierbar sind, beachten sie folgende Hinweise: Tür schließen, sich am Fenster deutlich bemerkbar machen (rufen, auf sich aufmerksam machen, **Notruf 112 wählen**, Campusaufsicht (intern 333 oder Mobil: 02821 80673 333 informieren) und auf Hilfe warten.



Nach Verlassen des Gebäudes suchen Sie umgehend, den festgelegten Sammelplatz auf und kontrollieren Sie, ob alle Mitarbeiter*innen anwesend sind. Sollte eine Person vermisst werden, teilen Sie dies bitte unverzüglich der Feuerwehr mit.

Halten Sie sich nicht vor den Ein- bzw. Ausgängen des jeweiligen Gebäudes auf, da ansonsten die Maßnahmen der Feuerwehr und /oder des Rettungsdienstes behindert werden. Sollten Sie beim Aufsuchen Ihres Sammelplatzes Feuerwehrezufahrten oder auch öffentliche Straßen kreuzen, achten Sie auf den jeweiligen Verkehr.

Spezifische Information Gebäude 1:



Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit sind bei der Gebäudeevakuierung zu unterstützen und zu betreuen. In Gebäude 1 (Hörsaalzentrum) sind für Gehbehinderte bzw. Rollstuhl gebundene Personen gesondert gegenzeichnete Sammelstellen eingerichtet.

Diese befinden sich im Treppenraum 1 jeweils in der 1. und 2. Etage.

Im Zuge der Evakuierung wird die Sammelstelle von den Räumungshelfer*innen während der gängigen Dienstzeit (07.00 – 16.00) überprüft und der Verbleib von Personen an die Feuerwehr übermittelt.

Gebäude 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 18 und 20:



Als besonderes Hilfsmittel für die Beförderung und Rettung gehbehinderter oder verletzter Personen stehen Evakuierungsmatratten und Tragegurte zur Verfügung.

<https://www.youtube.com/watch?v=HHLyqmPbBMg>

k) Löschversuche unternehmen

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Kleinere Brände, insbesondere Entstehungsbrände, sind nach Möglichkeit mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wasser etc.) zu bekämpfen. Hierbei ist zu berücksichtigen:

Einen Löschversuch nur unternehmen wenn dies gefahrlos möglich ist. Sind die Flammen oder der Brandherd durch die Rauchentwicklung nicht mehr sichtbar, sind Löschversuche zu unterlassen. Betreten Sie nie verrauchte Bereiche!

Den Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb nehmen.

- Nicht wahllos in Rauch oder Flammen löschen, sondern sich auf das brennende Material konzentrieren. Nicht zu nah herangehen, um ein Aufwirbeln der Glut zu vermeiden. Dabei gilt: Feuer immer in Windrichtung angehen, den Brandherd von unten nach oben und von vorne nach hinten bekämpfen (ausgenommen abtropfende Brände).
- Wenn erste Löschversuche keinen Erfolg bringen: Fenster (falls gefahrlos möglich) und Türen schließen, aber nicht abschließen, und Evakuierung einleiten.
- Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme oder zu erheblichen Austritt von Brandrauch kommen.
- Gasbrände dürfen nur durch Unterbrechen der Gaszufuhr gelöscht werden. Bei unverbrannt austretendem Gas besteht akute Explosionsgefahr!
- Brennende Personen nicht weglaufen lassen! Sie müssen erforderlichenfalls zu Fall gebracht werden. Jeder beliebige Feuerlöscher kann zum ablöschen brennender Personen eingesetzt werden und ist die erste Wahl für Personenbrände. Hierbei ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5 Meter einzuhalten. Notduschen, Decken oder Kleidungsstücke (z.B. Laborkittel, Jacke o.ä.) sind, wenn unmittelbar kein Feuerlöscher zur Verfügung steht, ebenfalls geeignet.
- Gebrauchte Löscher, auch wenn diese nicht eingesetzt wurden, sind dem Gebäudemanagement zu melden.

I) Zu berücksichtigende Besonderheiten

Gebäude 01 (Hörsaalzentrum)

Das Gebäude 01 ist eine Versammlungsstätte. Die Regeln der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) sind zu beachten.

Für Sonderveranstaltungen gelten besondere Anforderungen. Eine gemeinsame Nutzung des Foyers als Versammlungsraum und gleichzeitig die der Hörsäle und Seminarräume ist nicht erlaubt. Die maximal zulässige Personenanzahl bei Foyernutzung ohne Nutzung der Hörsäle und Seminarräume beträgt im Erdgeschoss 1000 Personen, im 1.OG 520 Personen und im 2.OG 322 Personen.

Bei temporärer Möblierung sind die Flucht- und Rettungswege frei zu halten, siehe Anhang m.

Gebäude 16 (Mensa)

Das Gebäude 16 ist eine Versammlungsstätte. Die Regeln der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) sind zu beachten. Die maximal zulässige Personenanzahl im Erdgeschoss beträgt 1300 Personen.

Bei temporärer Möblierung sind die Flucht- und Rettungswege frei zu halten, siehe Anhang m.

Die maximal zulässige Personenanzahl für die Dachterrasse von Gebäude 16 beträgt 300 Personen. Bei temporärer Möblierung sind die Flucht- und Rettungswege frei zu halten.

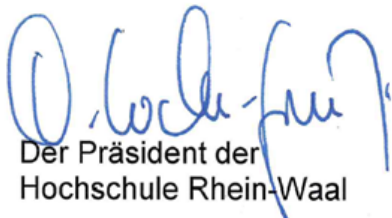
Schlussbetrachtung

Über diese Brandschutzordnung sind die Beschäftigten einmal jährlich zu unterweisen und der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen. Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden. Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden. Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft u. gilt bis auf Widerruf.

Die Anlage zur Brandschutzordnung wird ständig aktualisiert und ist ohne erneute Bekanntmachung gültig. Die Aktualisierung der Anlagen zur Brandschutzordnung erfolgt über das QM Portal oder über das Arbeitssicherheitsportal AGUM.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Kleve, den 08.12.2020



Der Präsident der
Hochschule Rhein-Waal



Der Kanzler der
Hochschule Rhein-Waal

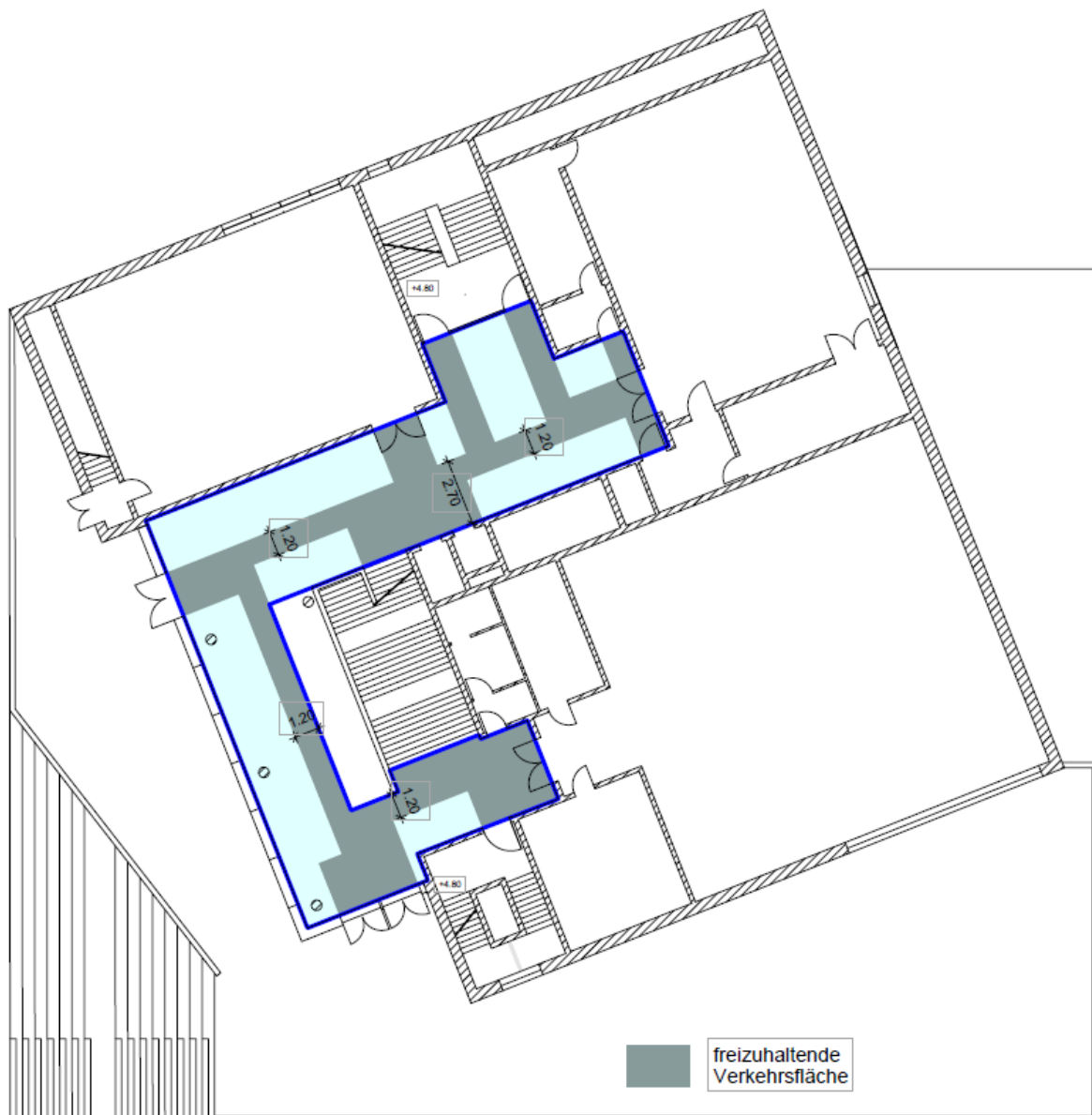
Aktualisiert: 25.04.2022 HL



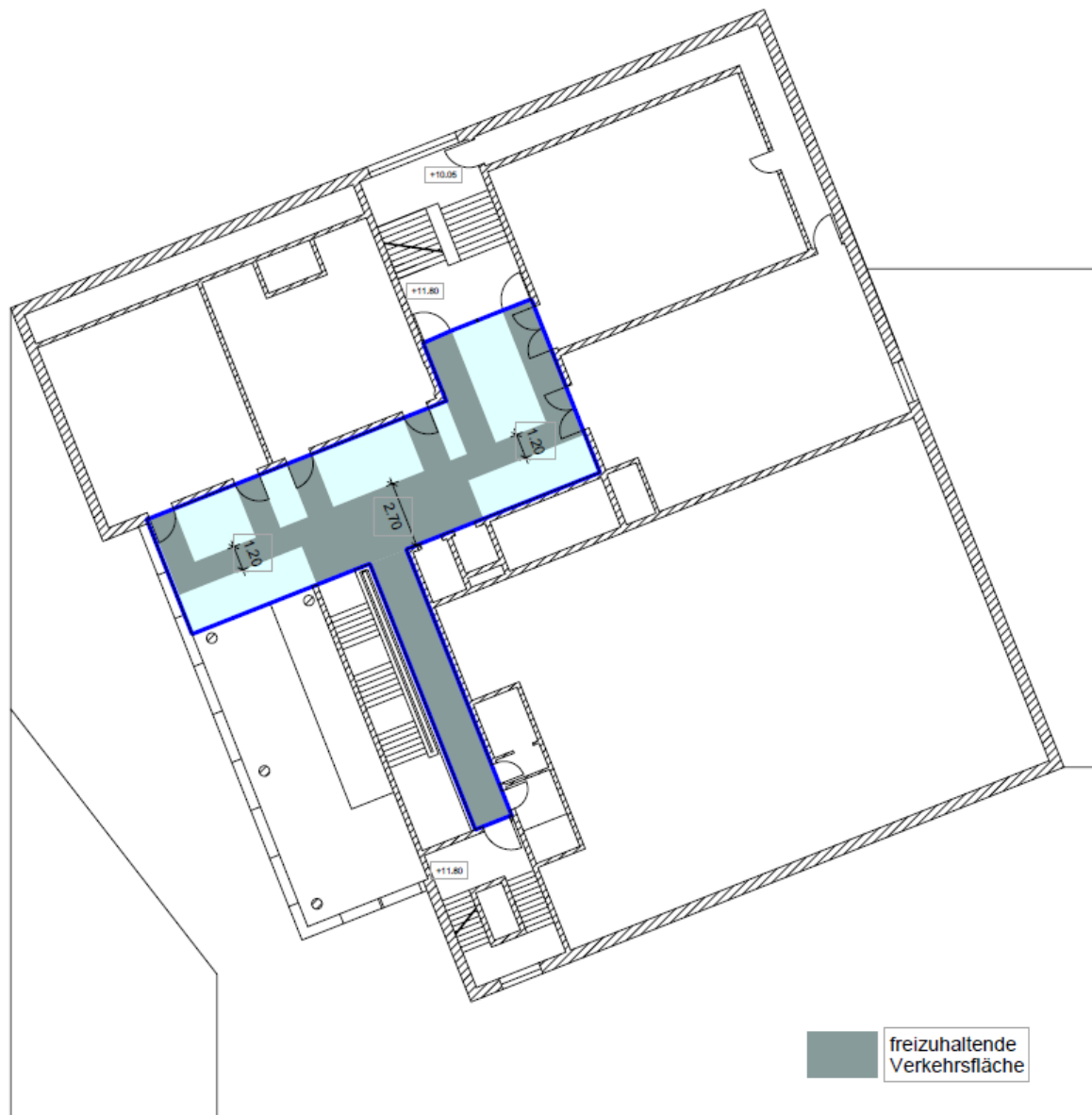
Freizuhaltende Flächen bei temporärer Möblierung Foyer Hörsaalzentrum



Freizuhaltende Flächen bei temporärer Möblierung 1.OG Hörsaalzentrum



Freizuhaltende Flächen bei temporärer Möblierung 2.OG Hörsaalzentrum



Freizuhaltende Flächen bei temporärer Möblierung Mensa

